



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «ParkingSwiss» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat als Sitz den Ort des Sekretariats, bezeichnet vom Komitee.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Thema Parkieren.

Art. 3

Aufgaben

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

1. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen seinen Mitgliedern und deren Beratung
2. Die Wahrung der Mitgliederinteressen
3. Die Bearbeitung aller für den Verein wichtigen Sachfragen aus den Bereichen der Parkierung von Fahrzeugen, die Bezahlung und Kontrolle, Verkehr und individuelle Mobilität
4. Die Ausarbeitung von Stellungnahmen an Behörden zu allen mit dem Parkieren und individueller Mobilität in Zusammenhang stehenden Fragen
5. Die Pflege von Beziehungen zu Parkhaus-Organisationen anderer Länder, insbesondere zur European Parking Association (EPA)
6. Vergabe des European Standard Parking Award

III. Mitgliedschaft (Art. 70ff ZGB)

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Rechtsgemeinschaften oder Institutionen privaten oder öffentlichen Rechts offen, welche interessiert und das Parkieren sowie die individuelle Mobilität im Allgemeinen schützen wollen, besonders die Parkhausbetreiber oder oberirdische Parkieranlagen, die Gemeinden, ihre Zulieferer, Wartungsgesellschaften oder Ausrüstungshersteller.

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind zu Händen des Vorstandes beim Sekretariat schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Kündigung, welche schriftlich dem Sekretariat zu Händen des Vorstandes kommuniziert werden muss; spätestens 3 Monate vor Ende Jahr.
2. Tod des Mitgliedes bzw. Konkurs, Auflösung oder Liquidation einer dem Verein beigetretenen Gesellschaft.
3. Ausschluss des Mitgliedes durch schriftlich mitzuteilenden Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Zielsetzungen bzw. Beschlüsse, Weisungen oder Anordnungen des Vereins verstossen hat. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an das Sekretariat zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs erheben.

IV. Organisation (Art. 64ff ZGB)

Art. 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Art. 64 - 68 ZGB)
2. der Vorstand (Art. 69 ZGB)
3. die Revisionsstelle

Art. 8

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
3. Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge und Genehmigung des Budgets
4. Dechargeerteilung an den Vorstand
5. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
6. Beschlussfassung über die Vereinsstatuten
7. Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern oder vom Vorstand unterbreitet werden
8. Rekursentscheid bei Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 Ziff. 3 Abs. 2)
9. Auflösung des Vereins.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9

Einberufung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden im Auftrag des Vorstandes durch das Sekretariat schriftlich eingeladen.

Art. 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester eines Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn dies mindestens 20 Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Präsidenten schriftlich verlangt. In diesem Fall hat die Einladung innert dreissig Tagen zu erfolgen.

Art. 11

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Sekretariat oder dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 12

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder oder Vertreter beschlussfähig. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird geheim abgestimmt und gewählt.

Unter Vorbehalt, dass kein bestimmtes Quorum vorgeschrieben wird, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr und bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen wird der Stichentscheid erst nach dem dritten Wahlgang durch den Präsidenten ausgeübt.

2. Vorstand (Art. 69 ZGB)

Art. 14

Zusammensetzung und Konstituierung

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine ausgewogene regionale Vertretung, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Parkingbetreibern und Zulieferern/Ausrüstern sowie eine regelmässige Rotation anzustreben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und erlässt ein Organisationsreglement. Er kann Fachberater ohne Stimmrecht beiziehen.

Art. 15

Amtsdauer und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Für Ihre Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder Sitzungsgelder und Spesen auf Basis eines Spesenreglements.

Art. 16

Einberufung und Aufgaben

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies mindesten drei Vorstandsmitglieder verlangen, mindestens aber zweimal jährlich. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Der Vorstand behandelt und beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung des Vereins nach aussen
2. Erlass und Genehmigung von Wegleitungen, Richtlinien und Reglementen
3. Bestellung von Fachausschüssen und Beauftragung von Einzelpersonen zur Prüfung und Bearbeitung spezifischer Probleme
4. Ernennung von Fachberatern gemäss Art. 14 Abs. 2
5. Aufstellung des Budgets
6. Aufsicht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Behandlung gestellter Anträge
7. Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 Ziff. 3 Abs. 2)
8. Mandatierung des Sekretariats

Art. 17

Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich zu zweien oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann weiteren Personen eine kollektive Unterschriftsberechtigung erteilen, sofern der Ablauf der Geschäfte dies erfordert.

3. Revisionsstelle

Art. 19

Zusammensetzung, Aufgabe und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft, welche das autonome Rechnungswesen des Vereins prüft. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Revisionsstelle wird jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Sekretariat

Art. 20

Aufgaben

Die administrative Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte obliegt dem Sekretariat. Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Erledigung der Administration des Vereins
2. Besorgung sämtlicher Arbeiten, die ihr durch Vertrag, durch Beschlüsse der Vereinsorgane oder seitens des Präsidenten zugewiesen werden
3. Vorbereitung von Sitzungen der verschiedenen Organe
4. Protokollführung und Berichterstattung über Versammlungen und Sitzungen
5. Ausarbeitung des Jahresberichtes
6. Rechnungsführung

Art. 21

Bestellung und Entschädigung

Das Sekretariat wird für ihre Leistungen und Aufwendungen aus Mitteln des Vereins nach Massgabe einer aufgabenbezogenen Pauschalregelung, welche mit dem Vorstand vertraglich vereinbart wird, entschädigt.

VI. Finanzen

Art. 22

Verbindlichkeit

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder andere wirtschaftliche Vorteile.

Art. 23

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24

Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern jährliche Beiträge.

Beitragshöhe und Beitragsart werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in einem Reglement festgelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26

Statutenänderungen

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Stimmberechtigten zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 28

Verwendung des Vermögens

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an einen anderen Verein oder Stiftung mit vergleichbarem Ziel überwiesen.

Art. 29

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten von ParkingSwiss treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 9. März 2018 rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Sie werden ins Französische übersetzt. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.

Der Präsident



.....
Alain Deschenaux

Der Vize-Präsident



.....
Giovanni Zen

Diese Statuten ersetzen alle vorgängigen Versionen.

Anhang

- Beitragsreglement
- Organisationsreglement
- Spesenreglement